

(Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammendruck der Ursprungssatzung mit der inzwischen ergangenen Änderungssatzung vom 21.06.1999 - Stand 01.04.1999)

S A T Z U N G

des Kreisjugendamtes des Landkreises Daun vom 13.05.1994

Inhaltsübersicht:

- § 1 [Errichtung des Jugendamtes](#)
- § 2 [Aufgaben des Jugendamtes](#)
- § 3 [Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes](#)
- § 4 [Jugendhilfeausschuß, Allgemeines](#)
- § 5 [Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses](#)
- § 6 [Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses](#)
- § 7 [Vorsitz im Jugendhilfeausschuß](#)
- § 8 [Sitzung des Jugendhilfeausschusses](#)
- § 9 [Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses](#)
- § 10 [Verwaltung des Jugendamtes](#)
- § 11 [Inkrafttreten](#)

Der Kreistag des Landkreises Daun hat am 25. April 1994 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung vom 02. April 1991 (GVBl.S. 177) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632 ff.) folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Daun ein Jugendamt eingerichtet.

[\[zurück\]](#)

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt nimmt alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 2 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) sowie die auf besondere Gesetze und Rechtsverordnungen berufenden Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben wahr, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Trägern zugewiesen sind.
2. Das Jugendamt hat sich im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem um die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie zu bemühen. Es soll insbesondere nach dem Grundsatz der Subsidiarität des § 4 Abs. 2 KJHG die Tätigkeit der Jugendverbände und freien Träger der Jugendhilfe unter Achtung ihrer Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen anregen, unterstützen und fördern.
3. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien herbeizuführen.

[\[zurück\]](#)

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

1. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz (Jugendamt).

[\[zurück\]](#)

§ 4 Jugendhilfeausschuß, Allgemeines

1. Im Jugendhilfeausschuß sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefaßt und vertreten sein. Im Jugendhilfeausschuß sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.
2. Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gelten - soweit nicht das KJHG oder die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem

Gesetz anderes besagen - die Bestimmungen der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und die vorliegende Satzung.

3. Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den Jugendhilfeausschuß zu wenden.

[\[zurück\]](#)

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuß besteht aus 15 stimmberechtigten und 16 beratenden Mitgliedern.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - a. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind; insgesamt 8 Mitglieder,
 - b. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; insgesamt 6 Mitglieder,
 - c. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.
3. Die beratenden Mitglieder sind:
 - a. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - b. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 - c. ein Vormundschaftsrichter, Familien- oder Jugendrichter,
 - d. ein Vertreter des für den Bezirk des Jugendamtes zuständigen Arbeitsamtes (Berufsberater oder Lehrstellenvermittler),
 - e. der von der Bezirksregierung als Schulbehörde ernannte Lehrer,
 - f. ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 - g. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,

- h. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
- i. ein Jugendpfleger oder Fachkraft des Jugendamtes,
- j. eine Vertreterin oder Vertreter des Stadt- oder Kreisjugendrings,
- k. die evangelische Kirche,
- l. die katholische Kirche,
- m. die jüdische Kultusgemeinde,
- n. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kindertagesstätten im Landkreis Daun,
- o. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisangehörigen Städte,
- p. Verbandsgemeinden und Gemeinden,
- q. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Daun.

[\[zurück\]](#)

§ 6

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuß wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Erlischt während der Wahlperiode bei einem Mitglied nach § 5 Abs. 3 q) die Mitgliedschaft in der Elternvertretung, so endet auch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss. Für diesen Fall wird der Jugendhilfeausschuss beauftragt, aus dem Kreis der Elternvertretungen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin als Jugendhilfeausschussmitglied zu ernennen.
2. Der Kreistag wählt 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände (§ 5 Abs. 2 Ziffer b) und 1/5 auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2 b). Die Verbände und Vereinigungen sollen nach Möglichkeit einen gemeinsamen Vorschlag machen.
3. Für die stimmberechtigten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
4. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können nur Männer und Frauen sein, die in der Jugendhilfe tätig sind oder über besondere Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren

Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung der sie entsendenden Stellen gebunden.

[\[zurück\]](#)

§ 7 Vorsitz im Jugendhilfeausschuß

Nach § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 wird das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

[\[zurück\]](#)

§ 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
2. Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluß bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
3. Der Jugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen hören.

[\[zurück\]](#)

§ 9

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
Er beschließt im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vom Kreistag vor jeder Beschlußfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen.
Der Jugendhilfeausschuß hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
2. Der Jugendhilfeausschuß nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 u.a. folgende Einzelaufgaben wahr:
 - a. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - b. Beschlußfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Aufschüsse sowie auf Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
 - c. Beschlußfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und Trägern der freien Jugendhilfe,
 - d. Beschlußfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 - e. Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - f. Stellung von Anträgen zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden oder Abteilungen der Kreisverwaltung, die sich mit Teilaufgaben der Jugendhilfe befassen,
 - g. Stellungnahme zur Ermächtigung von Urkundsbeamten des Jugendamtes,
 - h. Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes,
 - i. Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
 - j. Verantwortung für die Jugendhilfeplanung einschließlich Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
 - k. Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem örtlichen Träger auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten kann der Jugendhilfeausschuß - soweit erforderlich - Arbeitsgruppen bilden. Diese Arbeitsgruppen haben kein Beschlußrecht, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes besagen.

[\[zurück\]](#)

§ 10 Verwaltung des Jugendamtes

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Daun und führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
2. Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Fachkräfte beauftragt werden, die den auf Grund der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum KJHG erlassenen Richtlinien entsprechen.
3. Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben und über ausreichende verwaltungsmäßige Erfahrung verfügen.
4. Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, daß der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.
5. Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von Fachkräften wahrgenommen. Der Träger der Jugendhilfe stellt das Jugendamt mit der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel aus.

[\[zurück\]](#)

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1994 in Kraft.

[\[zurück\]](#)

Kreisverwaltung Daun
54550 Daun, den 13. Mai 1994

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe (§ 16 I LKO) und 2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Kreistags (§ 27 LKO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.